

Nebenbestimmungen zu dem Zuschussbescheid

vom

Empfänger/in

1. Nachträgliche Ermäßigung der Aufwendungen oder Änderung der Finanzierung

- 1.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtaufwendungen, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 1.2 Das gilt nur, wenn sich durch Änderung der Gesamtaufwendungen oder der Deckungsmittel die Zuwendung um mehr als 5 %, dabei um mindestens 100 € ändert.

2. Verwendung der Zuschussmittel

Die gewährten Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

3. Aufhebung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft ganz oder teilweise aufgehoben, wenn

- die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihr bzw. ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat oder
- der Zuschuss nicht, nicht alsbald nach seinem Eingang, nicht mehr für den im Bescheid bestimmten Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- eine mit diesem Zuschussbescheid verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder bei Investitions- bzw. einmaligen Betriebskostenzuschüssen nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

4. Erstattung, Verzinsung

- 4.1 Soweit ein Zuschussbescheid nach Nr. 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung nach Ziffer 1 unwirksam wird, ist der Zuschuss soweit er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.
- 4.2 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuschussbescheides an fällig. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung nach Ziffer 1 entsteht der Erstattungsanspruch mit Empfang des zurückzufordernden Zuschusses.
- 4.3 Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuschussbescheides an mit drei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 4.4 Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer festgesetzten Frist leistet.
- 4.5 Wird ein Zuschuss nicht in angemessener Frist nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Ziffer 4.3 verlangt werden. Die Aufhebung des Zuschussbescheides bleibt davon unberührt.
- 4.6 Bei Investitionskostenzuschüssen gilt eine Frist von 2 Monaten als angemessen im Sinne der Ziffer 4.4.